

Aussaat von Sommergerste vor Winter

Klarstellung der Einordnung in verschiedenen Rechtsbereichen

Aussaat von Sommergerste vor dem Winter

Die Aussaat von Sommergersten-Sorten vor Winter etabliert sich zunehmend in der landwirtschaftlichen Praxis als wirtschaftliche Anbauform. Gleichzeitig entstehen immer wieder Fragen, ob diese Anbauform als Winter- oder Sommergerste einzustufen ist.

Der Anbau von Sommergersten-Sorten mit Aussaat vor dem 01.01. ist wie folgt einzuordnen:	
■ Förderrecht	Wintergerste
■ Düngerecht	Wintergerste
■ Pflanzenschutzrecht	Wintergerste
■ pflanzenbaulich (Fruchtfolge, Humusbilanz ...)	Wintergerste
■ Agrarstatistik	Wintergerste
■ Sorten- und Saatgutrecht	Sommergerste
■ Verwertung als Braugerste	Sommergerste, Sorte „...“
■ Erntegut-Bescheinigung („Saatgut-Erklärung“)	Sommergerste, evtl. auch „Sommergerste in Herbstaussaat“

Bei der Verwertung / Vermarktung als Braugerste ist die Sorte -entsprechend ihrer Zulassung durch das Bundessortenamt ausschlaggebend. Hier sollte durch die Landwirte „Sommergerste, Sorte“ angegeben werden. Ob Sommer- oder vor-Winter-Saat ist hier nicht ausschlaggebend. Ggf. ist das mit dem Aufkäufer abzustimmen.

Auf der Erntegut-Bescheinigung (Saatgut-Erklärung) sollte „Sommergerste“ evtl. auch „Sommergerste in Herbstaussaat“ angegeben werden, da dies dem Nachweis der sortenrechtlich korrekten Erzeugung dient und hier die Sorte eine entscheidende Rolle spielt. Wird stattdessen „Wintergerste“ angegeben, so kann das zusammen mit dem Sortennamen (Sommergerste) zu Problemen führen.

Dies trifft ebenso für andere Sommerkulturen zu, wenn Sie vor dem 01.01. ausgesät werden.